



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	18.08.2026

Protokoll der öffentlichen 8. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2026 vom 17.08.2026 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein. Die wiedergegebenen Wortbeiträge sind sinngemäß.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:16 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 14 anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind 4 Zuhörer/innen sowie Herr Lorenz vom Freisinger Tagblatt und Herr Bruckmeier von der Hallertauer Zeitung anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 7. Gemeinderatssitzung 2026 vom 13.07.2026

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 7. Gemeinderatssitzung 2026 vom 13.07.2026

Eine elektronische Kopie des Protokolls wurde dem Gemeinderat am 16.07.2026 per E-Mail zugesandt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 GO.

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 79 / 2026

3. Grundsatzbeschluss zur Anwendung des „Bauturbos“ nach dem BauGB

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08.06.2026 wurde das Thema „Bauturbo“ vorberaten. In der Sitzung am 13.07.2026 wurde der nachfolgende angepasste Vorschlag für Richtlinien zur Anwendung des Bauturbos unterbreitet (Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag sind fett hervorgehoben):

a) Für den Planbereich (Bereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB):

Keine Anwendung der Bauturbo-Vorschriften.

Begründung: Ein Bebauungsplan ist bereits ein städtebauliches Instrument der Gemeinde, das nicht mittels anderer städteplanerischer Konzepte, wie einer Anwendung des Bauturbos, eingeschränkt oder bedeutungslos gemacht werden sollte. Die Gemeinde hat bei einer Bebauungsplanaufstellung viele Möglichkeiten konkreter Regelungen nach ihrem Ermessen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Gemeinde Abweichungen von ihren eigenen Bebauungsplanfestsetzungen über das bisher schon vorhandene Maß des § 31 Abs. 1 und 2 BauGB hinaus festlegen sollte. Ein solches Vorgehen würde die selbst aufgestellten Bebauungsplanfestsetzungen ad absurdum führen. Durch das Absehen von Bauturbo-Abweichungen bei Bebauungsplänen wird verhindert, dass ein Bebauungsplan de facto keine Wirkung mehr entfaltet und dennoch formal ohne Änderung oder Aufhebung bestehen bleibt. Damit werden Rechtssicherheit, Transparenz und Rechtsklarheit gefördert.

b) Für den Innenbereich (vgl. § 34 BauGB):

- Keine Abweichung vom Einfügungsgebot nach der Art der baulichen Nutzung. Wohnen muss in dem Gebiet grundsätzlich zulässig sein.
- Keine Anwendung des Bauturbos in faktischen oder festgesetzten Industrie- und Gewerbegebieten.
- Keine Anwendung des Bauturbos, wenn das Bauvorhaben mehr als drei Gebäude umfasst.
- **Keine Anwendung des Bauturbos, wenn das Bauvorhaben mehr als acht Wohneinheiten pro Gebäude umfasst.**
- Abweichung vom Einfügungsgebot nach dem Maß der baulichen Nutzung bis zu folgenden Höchstgrenzen möglich, soweit die Vergleichszahlen der Referenzobjekte in der maßgeblichen näheren Umgebung ermittelt werden können:
 - o Überschreitung der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen um 5 %,
 - o Überschreitung der Größe der Geschossfläche um 5 %,
 - o Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um 1, **maximale Zahl der Vollgeschosse: 3**
 - o Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen um 5 %.
- Abweichung vom Einfügungsgebot nach der Bauweise wie folgt möglich: geschlossene Bauweise bei offener Bauweise in der maßgeblichen näheren Umgebung und umgekehrt.
- Abweichung vom Einfügungsgebot nach der überbaubaren Grundstücksfläche wie folgt möglich: Überschreiten faktischer Baugrenzen und Baulinien mit 5 % des Gebäudes.
- Die Betrachtung des Einzelfalls bleibt unerlässlich, insbesondere im Hinblick auf Bedingungen der Gemeinde gegenüber dem Vorhabenträger zu städtebaulichen Anforderungen. Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung ist die optisch maßstabbildende Wirkung durch das gesamte Erscheinungsbild des Gebäudes entscheidend (vgl.

Bunzel / Fuchs / Klinge / Reitzig / Schwarz / Simon / Spieß, Baurecht - Bauplanungsrecht: BauGB - BauNVO, § 34 BauGB).

- Abweichungen im Rahmen des Bauturbos werden nur zugelassen, wenn die bestehende Infrastruktur und Erschließungsanlagen durch das Vorhaben nicht überlastet werden.
- **Abweichungen im Rahmen des Bauturbos werden nur zugelassen, wenn sich der Bauwerber vertraglich dazu verpflichtet, spätestens 36 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Bau zu beginnen und das Vorhaben innerhalb von 24 Monaten nach Baubeginn fertigzustellen.**

Begründung: Neben einer maßvollen Nachverdichtungsmöglichkeit geht es vor allem um die Aufrechterhaltung gesunder Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse. Beim Maß der baulichen Nutzung ist der Maßstab des Einfügungsgebots eine Gesamtbetrachtung von Grundfläche, Geschosszahl und Höhe, bei offener Bebauung auch nach dem Verhältnis zur Freifläche (Bunzel et al., a. a. O.).

c) Für den Außenbereich (vgl. § 35 BauGB):

- Anwendung des Bauturbos nur, wenn
 - o das Bauvorhaben, sofern es im räumlichen Zusammenhang mit einer Innenbereichsfläche nach § 34 BauGB steht, sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der mit ihr im räumlichen Zusammenhang stehenden Innenbereichsfläche einfügt,
 - o das Bauvorhaben, sofern es im räumlichen Zusammenhang mit einer Planbereichsfläche nach § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan) steht, den Festsetzungen des entsprechenden Bebauungsplans entspricht,
 - o das Bauvorhaben, sofern es im räumlichen Zusammenhang mit einer Planbereichsfläche nach § 30 Abs. 2 BauGB (einfacher Bebauungsplan) steht und für diese Planbereichsfläche im Übrigen § 34 BauGB gilt, den Festsetzungen des entsprechenden Bebauungsplans entspricht und sich im Übrigen nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der mit ihr im räumlichen Zusammenhang stehenden Innenbereichsfläche einfügt,
 - o **das Bauvorhaben nicht mehr als drei Gebäude und nicht mehr als acht Wohneinheiten pro Gebäude umfasst,**
 - o das Bauvorhaben sich auf einer Fläche befindet, die der Flächennutzungsplan entweder als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) oder als Dorfgebiet (MD) darstellt,
 - o die bestehende Infrastruktur und Erschließungsanlagen durch das Vorhaben nicht überlastet werden,
 - o **sich der Bauwerber vertraglich dazu verpflichtet, spätestens 36 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Bau zu beginnen und das Vorhaben innerhalb von 24 Monaten nach Baubeginn fertigzustellen, und**

- der Bauwerber gegenüber der Gemeinde schriftlich nachweist, dass ihm für das Vorhaben kein geeignetes Grundstück im Innenbereich oder im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplans zur Verfügung steht.
- Die Betrachtung des Einzelfalls bleibt unerlässlich, insbesondere im Hinblick auf Bedingungen der Gemeinde gegenüber dem Vorhabenträger zu städtebaulichen Anforderungen.

Begründung: Der Außenbereich soll bei der Anwendung des Bauturbos nicht bessergestellt sein als der Innen- und der Planbereich. Es empfiehlt sich eine restriktive Handhabung bei etwaigen Ortsabrundungen.

Der Erste Bürgermeister schlug jedoch vor, auf die Anwendung des Bauturbos zugunsten der Rechtsicherheit bei Bauvorhaben, des Gleichheitsgrundsatzes und der Erhaltung der vorhandenen Gebietsstrukturen gänzlich, d. h. sowohl im Plan-, als auch im Innen- und Außenbereich, zu verzichten und dementsprechend keine Richtlinien zu erlassen.

Der Gemeinderat muss entscheiden, ob bzw. welche Richtlinien die Gemeinde Rudelzhausen für die Anwendung des Bauturbos erlassen soll. Die Sache wird dem Gemeinderat nochmals zur Entscheidung vorgelegt. Denn in der Sitzung am 13.07.2026 kam es aufgrund einer Patt-situation bei der Abstimmung, die sich u. a. wegen des entschuldigenden Fehlens von Gemeinderatsmitgliedern ergab, weder zu einer Entscheidung gegen die Anwendung des Bauturbos noch zum Erlass der vorgeschlagenen Anwendungsrichtlinien. Dies hat zur Folge, dass der Bauturbo aufgrund der gesetzlichen Regelungen nach wie vor von der Gemeinde Rudelzhausen angewendet werden kann, es aber für diese Anwendung keine Leitlinien gibt. Daher soll nochmals wie am 13.07.2026 zunächst über den weitreichenderen Vorschlag des Ersten Bürgermeisters (generelles Unterlassen der gesetzlich ermöglichten Bauturbo-Anwendung) und sodann, aber nur wenn sich der Gemeinderat gegen den Bürgermeister-Vorschlag und damit generell für die Anwendung des Bauturbos ausspricht, über die Anwendungsrichtlinien in der vorgelegten Fassung entschieden werden.

Der Erste Bürgermeister verweist auf eine Bauamtsleitertagung mit den Bürgermeistern, die im Oktober 2026 im Landratsamt zu dem Thema Bauturbo stattfinden soll. Er bringt eine Vertagung der Sachentscheidung bis dahin ins Spiel. GR Trojer spricht sich für die Vertagung aus, da sich jetzt kein neuer Sachstand ergeben habe. GR Obermaier ist ebenfalls für die Vertagung. Es gebe schon einen Beschluss. Die Beschlussfassung solle nicht auf derselben Basis wiederholt werden. GR Traublinger sieht das auch so. Die Anwendung des Bauturbos sei beschlossen, aber ohne etwaige Anwendungsrichtlinien. Diese könnten gefasst werden, wenn die Gemeinde neue Erkenntnisse aus der Besprechung habe.

Beschluss:

Der TOP wird vertagt.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 80 / 2026

4. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

4.1 Vorbescheid zur Erweiterung des Carports

Bauort: Aggstell 2 und 4, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 606/2, Gemarkung Grafendorf

Beschlussvorlage:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 81 / 2026

5. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kitagebührensatzung) zum 01.01.2027 wegen Änderung des Förderrechts im BayKiBiG

Das Förderrecht des Freistaats Bayern für Kindergärten und andere Kindertagesstätten wird sich mit Wirkung ab dem 01.01.2027 durch bereits beschlossene gesetzliche Änderungen im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazugehörigen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) erheblich verändern. Detaillierte Informationen können der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales (StMAS) unter folgendem Link entnommen werden:

<https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/finanzierung/index.php>

Bis zum 31.12.2026 zahlt der Freistaat Bayern einen Elternbeitragszuschuss an die Kommunen bzw. Träger. Das StMAS schreibt dazu auf seiner Internetseite: „Die Elternbeiträge werden für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Förderung an die Gemeinden, diese reichen den Förderbetrag dann an die nicht-kommunalen Träger der Kindertageseinrichtungen weiter. Die Einrichtungen, die den Beitragszuschuss beantragen, sind verpflichtet, die Elternbeiträge in Höhe des Zuschusses zu reduzieren. Ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich. Im Zuge der geplanten Reform des BayKiBiG wird der Beitragszuschuss aus Gründen der Entbürokratisierung in den Qualitätsbonus überführt und nicht mehr gesondert abgewickelt. Die Systematik der direkten Zuordnung von genau 100 Euro pro Kindergartenkind und Monat entfällt damit. Faktisch erhalten die Träger die Mittel jedoch weiterhin und über die weiteren Bestandteile der Reform ggf. eine zusätzliche Erhöhung der kindbezogenen Förderung, sodass allein die rein formale Streichung des Beitragszuschusses keinen Anlass für eine Erhöhung der Elternbeiträge bietet.“¹

Die Gemeinde Rudelzhausen nimmt nicht nur die Betriebskostenförderung des Freistaats Bayern für ihren Kindergarten „Bunte Welt“ ein, sondern erhebt zur Finanzierung ihrer Einrichtung Elternbeiträge in Form von nach den Buchungszeiten gestaffelten Gebühren. Die Grundlage hierfür ist die gemeindliche Kitagebührensatzung. Die Gebühren wurden in den letzten Jahren immer wieder angepasst, zuletzt mit Satzung vom 20.01.2026 und Wirkung ab dem 01.09.2026. Folgende Gebühren sind darin festgelegt:

Buchungszeit	Pro Kind
>4 bis 5 Stunden	monatlich 180,00 €
>5 bis 6 Stunden	monatlich 195,00 €
>6 bis 7 Stunden	monatlich 210,00 €
>7 bis 8 Stunden	monatlich 225,00 €

¹ <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/finanzierung/index.php>, abgerufen am 04.08.2026.

>8 bis 9 Stunden	monatlich 245,00 €
------------------	--------------------

Die reale monatliche Zahllast der Eltern liegt wegen des Elternbeitragszuschusses (§ 10 der Kitagebührensatzung – Beitragsentlastung) in jeder Buchungszeitkategorie um 100 € niedriger als die ausgewiesenen Gebührensätze. Beispielsweise liegt die monatliche Zahllast der Eltern für ein Kind in der Buchungszeitkategorie >4 – 5 Stunden bei 80 €.

Aufgrund des gesetzlichen Wegfalls des Elternbeitragszuschusses des Freistaats müssten die Eltern ab dem 01.01.2027 grundsätzlich die vollen Gebührensätze bezahlen. Das StMAS hat jedoch eine Aufstockung der allgemeinen Einrichtungsförderung an die Kommunen bzw. Träger in Aussicht gestellt und kommt so zum oben zitierten Satz, dass allein die rein formale Streichung des Beitragszuschusses keinen Anlass für eine Erhöhung der Elternbeiträge bietet. Der Erste Bürgermeister schlägt daher vor, die Kitagebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2027 wie folgt anzupassen:

- Streichung des nicht mehr gültigen Verweises auf den staatlichen Elternbeitragszuschuss, d. h. Streichung von § 10 der Kitagebührensatzung,
- Neufestlegung der monatlichen Gebühren mit einer Senkung um 100 € pro Buchungszeitkategorie:

Buchungszeit	Pro Kind
>4 bis 5 Stunden	monatlich 80,00 €
>5 bis 6 Stunden	monatlich 95,00 €
>6 bis 7 Stunden	monatlich 110,00 €
>7 bis 8 Stunden	monatlich 125,00 €
>8 bis 9 Stunden	monatlich 145,00 €

Ziel soll es sein, die Elternbeiträge sozialverträglich zu halten. Der Gemeinderat hat den Entwurf der angepassten Kitagebührensatzung mit den farbig markierten Änderungen in der Woche vor der Sitzung per E-Mail erhalten.

Das StMAS hat im Internet ein unverbindliches Berechnungstool für die zukünftige Förderung bereitgestellt. Der Gemeinderat hat in der Woche vor der Sitzung ein Berechnungsbeispiel erhalten. Dies ist aber nur eine nicht absolut belastbare Prognose. Es ist allgemein anzumerken, dass die vom Freistaat Bayern mit der Gesetzesänderung vorgesehene Umschichtung von Fördermitteln für die Gemeinde bzw. für jeden Träger das Risiko birgt, dass die allgemeine Fördermittelaufstockung das Wegfallen des bisherigen Elternbeitragszuschusses nicht vollständig kompensiert und den Trägern bei gleichzeitiger Senkung der Elternbeiträge um 100 € eine Finanzierungslücke entsteht. Ob bzw. in welcher Höhe eine solche Finanzierungslücke auftritt, kann vorab nicht verlässlich gesagt werden. Denkbar wäre es auch, die Elternbeiträge der ausgewiesenen Höhe nach gleich zu lassen, was eine Mehrbelastung der Eltern um 100 € pro Monat zur Folge hätte. Auch eine nur teilweise Senkung der Gebühren wäre denkbar, um das Risiko einer Finanzierungslücke durch die Unwägbarkeiten der Fördermittelumstellung abzufedern. Eine Überfinanzierung des Gemeindekindergartens würde selbst bei einem vollständigen Belassen der Gebührenhöhe höchstwahrscheinlich nicht eintreten. Denn der laufende Betrieb des Kindergartens „Bunte Welt“ ist trotz der staatlichen BayKiBiG-Förderungen und der in den letzten Jahren immer wieder moderat angepassten Gebühren hochgradig dauerdefizitär. Der Gemeinderat hat diesbezüglich die Gebührenkalkulation vom Januar 2026 in

der Woche vor der Sitzung per E-Mail erhalten. Der Gemeinderat muss über den Neuerlass der Kitagebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2027 entscheiden.

In der vorgelegten Entwurfsfassung der Kitagebührensatzung wurde unabhängig von der BayKiBiG-Änderung in § 4 Abs. 3 die Regelung zur Überweisung der Gebühren allgemeiner gefasst, als dies bisher der Fall war. Die bislang vorhandene Verweisung auf ein konkretes Girokonto der Gemeinde soll auf Satzungsebene entfallen.

Der Erste Bürgermeister betont, dass unbekannt sei, wie viel BayKiBiG-Förderung die Gemeinde nach der Fördergeldumschichtung erhalten werde. Die Prognose sei nur ungefähr und nicht belastbar. Er kritisiert den bürokratischen Mehraufwand, der durch die Förderumstellung des Freistaats entsteht. Die Kindergartengebührenbescheide werden normalerweise für ein ganzes Kindergartenjahr erlassen. Für 2026/27 müssen zwei Bescheide ergehen – der erste für den Zeitraum bis zum 31.12.2026 und der zweite für die Zeit ab dem 01.01.2027. Der Erste Bürgermeister spricht sich dafür aus, die Gebührenlast der Eltern zu belassen und die Gebührensätze insofern wegen des Wegfalls des Elternbeitragszuschusses ab dem 01.01.2027 nominal um 100 € pro Buchungszeitkategorie zu senken. GR Caruso sagt, dass der Preis für die Eltern gleich bleiben solle, da sich einige Familien höhere Gebühren nicht leisten könnten. GR Engl hingegen spricht die hohen finanziellen Defizite des Kindergartens an. Es sei zu überlegen, die Gebührensätze z. B. um 10 – 20 € oder prozentual je Buchungszeitkategorie zu erhöhen, auch wenn sich die Einnahmequellen durch die Förderrechtsumstellung nur verschieben. Der derzeitige Preis von ca. 1,25 € pro Buchungsstunde sei nicht hoch. Gebühren seien eine vorrangige Einnahmequelle im Vergleich zur Kreditaufnahme. Wen sich Eltern die Gebühren nicht leisten könnten, gebe es für die Eltern die Möglichkeit, Sozialleistungen beim Landratsamt, z. B. über das Bildungs- und Teilhabepaket, zu beantragen. Dann würde bei Antragserfolg der Sozialleistungsträger die Kindergartengebühren übernehmen. Der Erste Bürgermeister sagt, dass dies über die Kreisumlage auf die Gemeinden umgelegt werde. Er sagt ferner, dass die Gemeinde die Kindergartengebühren in den letzten Jahren durchaus angehoben habe. Allerdings würden große Erhöhungen nicht gehen. Er sagt, dass die Personalkosten stets mehr werden. GR Trojer fragt, ob ein Kompromiss möglich wäre und die Gebühren ab dem 01.01.2027 nicht um die vollen 100 €, sondern z. B. nur um 80 € gesenkt werden könnten. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass zum 01.09.2026 schon eine Gebührenerhöhung greife. Eine Gebührenanpassung werde für das nächste Kindergartenjahr erneut geprüft.

Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kitagebührensatzung) wird in der vorgelegten Fassung mit den benannten Anpassungen und mit Inkrafttreten zum 01.01.2027 neu erlassen.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 82 / 2026

6. Neuerlass der Entwässerungssatzung

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen soll angepasst werden. Sie entspricht in ihrer derzeitigen Fassung von 2018 weitestgehend der amtlichen Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (StMI), teilweise ergänzt oder modifiziert um Passagen, die vom Bayerischen Gemeindetag (BayGT) empfohlen wurden. Anpassungsbe-

darf hat sich nur stellenweise ergeben. Der Gemeinderat hat den Anpassungsentwurf der Satzung mit den farblich markierten Änderungen in der Woche vor der Sitzung per E-Mail erhalten. Konkret geht es um folgende Anpassungen:

- Die Satzung soll redaktionell verbessert werden. Wo es möglich ist, sollen Satzziffern zur leichteren Zitierung und Auffindung von Textstellen eingefügt werden. Außerdem soll der Satzung ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt und die Wortwahl teilweise präzisiert werden, um Bezüge klarzustellen.
- § 3 der Satzung umfasst Begriffsbestimmungen. In § 3 Buchst. g wird der Begriff „Grundstücksanschluss“ bei Freispiegelkanälen definiert. Dort heißt es bisher, dass der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken endet, wenn kein Kontrollschacht existiert. Korrekt und der amtlichen Mustersatzung des StMI entsprechend ist die gegenteilige Formulierung: Der Grundstücksanschluss bei Freispiegelkanälen endet, wenn kein Kontrollschacht vorhanden ist, an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund. Das soll in der Satzung richtiggestellt werden. Bei der Definition der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 3 Buchst. h) ist die Formulierung auch schon bislang korrekt.
- § 4 regelt das Anschluss- und Benutzungsrecht, § 5 den Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Entwässerungseinrichtung. Bisher verneint § 5 Abs. 6 den Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist. Diese Regelung soll in der Satzung unverändert bleiben. In § 4 ist das Thema Niederschlagswasser hingegen bisher nicht explizit enthalten. Entsprechend der amtlichen Mustersatzung des StMI und der Empfehlung des BayGT soll ein § 4 Abs. 5 ergänzt werden, der das Benutzungsrecht verneint, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Zudem soll dort Folgendes geregelt werden: „Der Nachweis, dass im Einzelfall nichts versickert oder das Niederschlagswasser auf andere Weise nicht ordnungsgemäß beseitigt werden kann, ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.“
- § 9 Abs. 7 regelt, dass die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden dürfen. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen. § 8 regelt die Herstellung und Arbeiten am Grundstücksanschluss. § 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 bestimmt unter anderem, dass § 9 Abs. 6 entsprechend gilt. Hierbei handelt es sich offensichtlich um eine Fehlverweisung. § 9 Abs. 6 gibt der Gemeinde unter der Rubrik der Grundstücksentwässerungsanlage die Möglichkeit, zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung zu bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird. Dazu kann kein Bezug bzw. keine Entsprechung zum Grundstücksanschluss (§ 8) hergestellt werden. Die Verweisung bei der Norm zu den Grundstücksanschlüssen in § 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 soll nach Sinn und Zweck eindeutig auf § 9 Abs. 7 anstatt auf Abs. 6 gehen und damit die fachliche Geeignetheit des ausführenden Unternehmers bei der Herstellung bzw. Arbeiten am Grundstücksanschluss sicherstellen sowie der Gemeinde das Recht einräumen, einen Nachweis über die Fachkunde zu verlangen. In der amtlichen Mustersatzung des StMI ist die Verweisung richtigerweise auf § 9 Abs. 7 enthalten. Der Zahlendreher dürfte auf einen Übertragungsfehler zurückgehen, weil der BayGT in seiner Satzungsempfehlung einen Absatz in § 9 eingefügt hat und sich die Absatznummern entsprechend verschoben haben.
- § 11 der Satzung regelt die Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage. In § 11 Abs. 3 ist vorgeschrieben, dass die Prüfung nur durch einen fachlich geeigneten Unternehmer, der nicht an der Bauausführung beteiligt war, vorgenommen werden darf. Diese Regelung soll ergänzt werden. Die Gemeinde soll auch in diesem Fall das Recht haben, sich die fachliche Geeignetheit des Unternehmers nachweisen zu lassen. Ebenso

soll die Regelung in § 12 Abs. 1 ergänzt werden. Hier geht es um die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse.

- § 15 der Satzung verbietet das Einleiten gewisser Stoffe und Flüssigkeiten in die Entwässerungseinrichtung. § 15 Abs. 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung solcher Stoffe und Flüssigkeiten. § 15 Abs. 2 Nr. 6 benennt explizit das Verbot des Einleitens von Grund- und Quellwasser. Diese Verbotsbenennung soll entsprechend der Satzungsempfehlung des BayGT um das Drainwasser ergänzt werden. D. h. es soll klargestellt werden, dass auch Wasser aus Drainagen nicht in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden darf. Der BayGT empfiehlt in seinem Satzungsmuster aber auch, in § 15 Abs. 6 die Regelung aufzunehmen, dass die Gemeinde im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen kann und die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln sind. Dies wurde in die Satzungsanpassung aufgenommen.

Der Gemeinderat soll über den Neuerlass der Entwässerungssatzung mit den vorgenannten Anpassungen entscheiden.

Beschluss:

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen wird in der vorgelegten Fassung mit den benannten Anpassungen und mit Inkrafttreten zum 19.08.2026 neu erlassen.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 83 / 2026

7. Erlass einer Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Rudelzhausen

Es ist angedacht, eine Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Rudelzhausen zu erlassen. Die Gemeinde vergibt Bürgermedaillen in Silber und Gold an langjährige Gemeinderatsmitglieder und andere verdiente Bürger/innen, ehrt Schüler und Auszubildende mit sehr gutem Abschluss, ehrt Alters- und Ehejubilare und hat nach Art. 16 Abs. 1 GO das Recht, Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, die Ehrenbürgerwürde zu verleihen. Die Voraussetzungen und das Verfahren der Ehrungen sollen in einer Satzung dokumentiert werden. Dies hat den Vorteil, dass die Voraussetzungen für alle transparent und greifbar sind. Es gibt aber keine Pflicht zum Erlass einer solchen Satzung und die Satzung vermittelt keinen Anspruch auf eine Ehrung. Sie schränkt insbesondere bei bedeutsameren Ehrungen das Entscheidungsrecht des Gemeinderats nicht ein. Der Gemeinderat soll über den Erlass einer Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen entscheiden. Dazu hat das Gremium in der Woche vor der Sitzung einen Satzungsentwurf per E-Mail erhalten.

Der Erste Bürgermeister sagt auf Nachfrage von GR Traublinger, dass es bisher niemanden mit der Ehrenbürgerwürde in der Gemeinde Rudelzhausen gebe. Aber es gebe Bürgermedailenträger. Die Ehrung der ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder der vorangegangenen Wahlzeit werde im Herbst 2026 stattfinden.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen in der vorgelegten Fassung.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 84 / 2026

8. Zuschussantrag des Caritas-Zentrums Freising 2026

Mit Schreiben vom 16.07.2026 stellte das Caritas-Zentrum Freising wie schon in den Vorjahren bei der Gemeinde Rudelzhausen einen Zuschussantrag. Bisher wurden 25,00 € pro betreute Person und Jahr als Zuschuss gewährt. Im vergangenen Jahr betreute die Caritas insgesamt 45 Personen bzw. Haushalte aus der Gemeinde Rudelzhausen, sodass sich ein möglicher Gesamtzuschuss von 1.125 € ergäbe. Im Jahr 2024 wurden 21 Personen betreut, der Zuschuss im Jahr 2025 lag folglich bei 525 €. Der Gemeinderat muss über die Zuschussgewährung entscheiden.

Der Erste Bürgermeister betont, dass der Zuschuss eine freiwillige Leistung der Gemeinde sei. Anscheinend haben letztes Jahr mehr Personen die Beratungsleistungen des Caritas-Zentrums in Anspruch genommen.

Beschluss:

Das Caritas-Zentrum Freising erhält für das Jahr 2025 einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 1.125 €. Dieser Zuschuss wird im Jahr 2026 zahlungswirksam.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 85 / 2026

9. Rahmenvereinbarung mit dem Landkreis Freising über die Aufbewahrung archäologischer Funde aus dem Gemeindegebiet im Depot des Landkreises

Die Kreisarchäologie des Landkreises Freising wandte sich per E-Mail vom 09.07.2026 an die Gemeinde:

„Seit dem 01.07.2023 wird das Eigentum an beweglichen Bodendenkmälern (archäologische Funde) über ein im Bayerischen Denkmalschutzgesetz verankertes Schatzregal geregelt (Art. 9 BayDSchG). Damit werden alle archäologischen Funde mit ihrer Entdeckung Eigentum des Freistaates Bayern, soweit es sich um bewegliche Bodendenkmäler oder Teile davon handelt.

Das Eigentum an den archäologischen Funden kann auf Antrag der Gemeinde des Fundorts vom Freistaat Bayern an eine geeignete Institution übertragen werden (z. B. Kreisarchäologie, regionale Sammlung), wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayDSchG). Dies soll gewährleisten, dass die Funde in der Region verbleiben.

Das archäologische Depot im Landkreis Freising ist bereits als geeignete Institution anerkannt. Seit Kurzem sind auch alle rechtlichen Fragen und die Durchführung geklärt sowie die vom Gesetzgeber und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege entworfenen Rahmenvereinbarungen verfügbar.

Für die Gemeinde Rudelzhausen bedeutet dies, dass auch weiterhin archäologische Objekte im Depot des Landkreises aufbewahrt werden können. Die Kreisarchäologie nimmt diese gerne auf, kümmert sich um die konservatorisch sachgerechte Lagerung, restauratorische Maßnahmen und die wissenschaftliche Aufarbeitung. Durch die regionale Lagerung hier im Landkreis stehen die Funde der Gemeinde jederzeit zur Ausleihe für Ausstellungen oder als Dauerleihgabe zur Verfügung.

Wenn Sie als Gemeinde eine Aufbewahrung der Funde, die seit 01.07.2023 in Ihrem Gemeindegebiet geborgen wurden, im Depot des Landkreises wünschen, ist der Abschluss einer entsprechenden Rahmenvereinbarung mit dem Landkreis notwendig.“

Das Muster für die Rahmenvereinbarung war der E-Mail beigelegt und wurde dem Gemeinderat in der Woche vor der Sitzung per E-Mail zugesandt. Der Erste Bürgermeister spricht sich für den Abschluss der Rahmenvereinbarung aus. Über den Abschluss soll der Gemeinderat entscheiden.

Der Erste Bürgermeister spricht sich für den Abschluss der Rahmenvereinbarung aus, da so Kosten und Aufwand für die Gemeinde gespart werden könnten. Auf Nachfrage von GR Traublinger sagt er, nicht zu wissen, wie ein archäologischer Fund definiert sei.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen schließt mit dem Landkreis Freising die Vereinbarung zum Verbleib archäologischer Funde (Übereignungsmodell) entsprechend dem vorgelegten Muster ab.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 86 / 2026

10. Beschluss über den Ort der Bürgerversammlung 2026

Die Bürgerversammlung fand in den zurückliegenden Jahren stets in Rudelzhausen statt. Es gab Anregungen, die Bürgerversammlung auch mal in Tegernbach abzuhalten. Der Erste Bürgermeister kann sich dies für 2026 vorstellen, will aber einen Gemeinderatsbeschluss über den Ort der Bürgerversammlung 2026. Die Bürgerversammlung wird wieder im Herbst stattfinden. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass sich das Gasthaus Festner-Busch in Rudelzhausen als Ort der Bürgerversammlung gut etabliert habe. Er könnte sich die Bürgerversammlung aber auch in Tegernbach vorstellen und müsste bei entsprechendem Gemeinderatsbeschluss mit den zwei dort in Frage kommenden Lokalitäten Kontakt aufnehmen. GR Kellner sagt, dass Rudelzhausen der Ort der Bürgerversammlung sein solle, wenn es nur eine Bürgerversammlung gibt. Denn Rudelzhausen sei der größte Ortsteil und die Ausrichtung in Tegernbach würde nur Diskussionen verursachen, weshalb die Bürgerversammlung nicht in einem anderen Ortsteil stattfinde. GR Roßmann sagt, dass der Vorschlag für Tegernbach auch von ihm angeregt worden sei und er einen Wechsel des Ausrichtungsorts gut finden würde. GR Senger schließt sich der Meinung von GR Kellner an. Er sagt, dass Rudelzhausen zentraler gelegen sei, insbesondere für Ortsteile wie Berg. Der Erste Bürgermeister sagt, dass 2019 Bürgerversammlungen in drei Ortsteilen abgehalten und die Versammlungen nur von wenigen besucht worden seien. Die Bürgerversammlungen im Gasthaus Festner-Busch seien in den letzten Jahren hingegen gut besucht worden, auch von Bürger/innen aus anderen Ortsteilen.

Beschluss:

Die Bürgerversammlung 2026 der Gemeinde Rudelzhausen findet in Tegernbach statt.

Ergebnis: 4 : 10

Beschlussbuchnummer 87 / 2026

(Stimmen dafür: GR Gallmeier, Kottermair, Roßmann, Trojer)

Damit ist die Ausrichtung der Bürgerversammlung in Tegernbach abgelehnt. Die Bürgerversammlung findet also auch 2026 wieder in Rudelzhausen statt.

11. Mitteilungen des Bürgermeisters

11.1 Ferienprogramm 2026

Das Ferienprogramm 2026 läuft gut. Bisher mussten nur zwei Veranstaltungen mangels ausreichender Teilnehmerzahlen abgesagt werden. Für viele Veranstaltungen gebe es Wartelisten. Es gebe aber auch noch ein paar freie Plätze.

11.2 Staatsstraße bei Grafendorf

Die Staatsstraße bei Grafendorf ist noch auf 5 Tonnen Achslast beschränkt. Ein Fertigbauteil wurde noch nicht geliefert. Die Maßnahme wird Anfang Oktober 2026 weitergehen.

11.3 Sanierung des Fichtenwegs

Die Sanierung des Fichtenwegs geht gut voran. Die Asphaltierung erfolgt in der nächsten Woche. Ab dem 17.08.2026 werden die Grundstückseinfahrten angeglichen.

11.4 Kommunale Verkehrsüberwachung

In der nichtöffentlichen Sitzung wird der erste Halbjahresbericht der Kommunalen Verkehrsüberwachung vorgestellt. In der nächsten öffentlichen Sitzung soll das Thema nochmals behandelt werden, da es Anmerkungen aus der Bevölkerung gegeben habe.

11.5 Wasserverbrauch

Im Landkreis Freising gibt es bislang kein Verbot von bestimmten Wasserentnahmen, z. B. für die Rasenbewässerung. Bei der Gemeinde sei eine Beschwerde über die Rasenbewässerung eines Sportplatzes eingegangen. Die Gemeinde habe aber keine rechtliche Handhabe gegen die Bewässerung. Der Erste Bürgermeister appelliert zum Wassersparen. Es gebe zwar noch keine Wasserknappheit, aber man müsse diese auch nicht herbeiführen.

12. Fragen und Anträge

12.1 GR Caruso – Geschwindigkeitsbegrenzung in Enzelhausen in der Nähe des Maier-Wirts

GR Caruso fragt, ob eine Tempo-30-Zone oder ein verkehrsberuhigter Bereich für die Straße beim Maier-Wirt und beim Spielplatz in Enzelhausen eingerichtet werden könnte. In diesem Bereich seien auch viele Kinder unterwegs und es werde dort schnell gefahren. Der Erste Bürgermeister sagt zu, dies zu prüfen. Eine Verkehrsüberwachung sei aber dort wahrscheinlich nicht möglich, weil die Straße zu kurz dafür sei. GR Caruso regt zudem an, Schilder wie „Vorsicht, spielende Kinder“ anzubringen, um einen Warneffekt zu erzielen. Der Erste Bürgermeister sagt, dass das möglich sei, wenn ein Masten aufgestellt werde.

12.2 GR Kellner – Kanalsanierung in der Schmiedgasse

GR Kellner fragt nach dem Planungsstand für die Kanalsanierung in der Schmiedgasse. Der Erste Bürgermeister sagt, dass das Ingenieurbüro Dippold und Gerold noch auf die Rückmeldung einer Firma warte, die ein neues System, das ohne eine Grundwasserabsenkung auskomme, anbietet. Dies wäre wesentlich kostengünstiger.

12.3 GR Huber – Tempo-60-Beschränkung auf der Bundesstraße Richtung Puttenhamen

GR Huber fragt nach dem Grund für die Tempo-60-Beschränkung auf der Bundesstraße B 301 zwischen Rudelzhausen und Puttenhamen. Der Erste Bürgermeister sagt, dass sich die Straße in dem Bereich gesenkt habe.

12.4 GR Linseisen – Straße bei Furth

Auf Nachfrage von GR Linseisen sagt der Erste Bürgermeister, dass der Planungsstand für die Sanierung der Straße bei Furth demnächst vorgestellt werde.

12.5 GR Huber – Radweg Hebrontshausen/Tegernbach

GR Huber fragt nach dem Stand in Sachen Radweg Hebrontshausen/Tegernbach. Der Erste Bürgermeister sagt, dass es noch nichts Neues zu berichten gebe. Es gebe nach wie vor Grundstücksverhandlungen.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....
Lorenz Söckler
Schriftführer